

Weitere Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte

Je nach **Zeitpunkt** des **Auskunftsbegehrens** existieren unterschiedliche Anspruchsgrundlagen

1. Während eines Verwaltungsverfahrens

2. Nach Beendigung bzw. außerhalb eines Verfahrens

§ 29 VwVfG:

Akteneinsicht durch Beteiligte

a) **Voraussetzungen**

- Beteiligter (§ 13 VwVfG)
- Verfahren (§ 9 VwVfG)
- Geheimhaltung (§ 29 Abs. 2 VwVfG)

b) **Rechtsfolgen**

- Kein (!) Ermessen
- Ort der Akteneinsicht (§ 29 Abs. 3 VwVfG)
- Kopien
- Einsicht in elektronische Akten und Dokumente

Was ist ein „Verfahren“ i.S.v. § 29 I 1 VwVfG?

Definition in § 9 VwVfG

Verwaltungsverfahren (im Sinne dieses Gesetzes!) =
nach außen wirkende Behördentätigkeit:

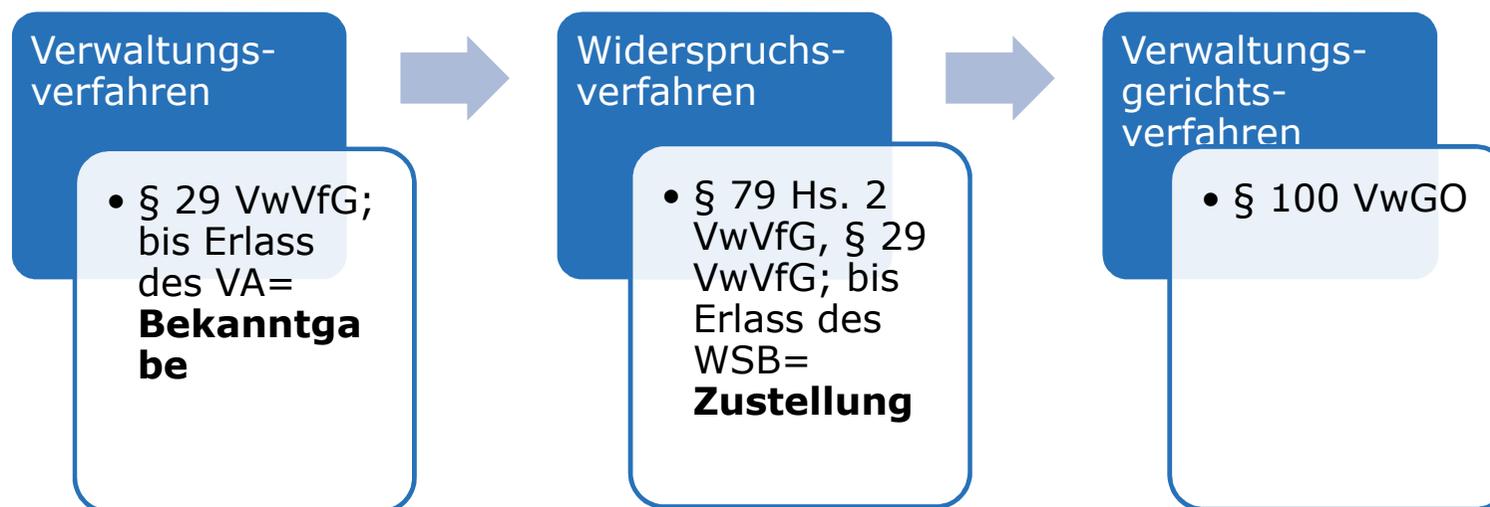
- Prüfung der Voraussetzungen, Vorbereitung und Erlass eines Verwaltungsakts (§ 35 VwVfG) oder
- Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags (§ 54 VwVfG)

Wer ist „Beteiligter“?

Aufzählung in § 13 I VwVfG:

1. Antragsteller und -gegner
2. Adressat eines **Verwaltungsakts**
3. Partner eines öffentlich-rechtlichen Vertrags
4. Hinzugezogene (§ 13 II VwVfG)

Akteneinsicht **Beteiligter** im Verwaltungs(gerichts)verfahren



Geheimhaltung (§ 29 Abs. 2 VwVfG)

Die Behörde ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet,

1. soweit durch sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde beeinträchtigt,
2. das Bekanntwerden des Inhalts der Akten dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde („Staatswohlklausel“) oder
3. soweit die Vorgänge nach **einem Gesetz** oder ihrem **Wesen** nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, geheim gehalten werden müssen.

Geheimhaltung (§ 29 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG)

Geheimhaltungspflicht aufgrund von **Gesetz** (Beispiele):

- § 353b StGB: Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht
- § 139 b Abs. 1 3 GewO: Geheimhaltungsverpflichtung der Gewerbeaufsichtsbehörde für amtlich zur Kenntnis gelangende Geschäfts- und Betriebsverhältnisse
- Art. 10 I GG und § 39 PostG: Postgeheimnis
- 35 SGB I (i.V.m. §§ 67 – 78 SGB X): Sozial(daten)geheimnis
- § 30 AO und § 355 StGB: Steuergeheimnis

Geheimhaltung (§ 29 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG)

Geheimhaltungspflicht aufgrund des **Wesen**

- Öffentliche Geheimhaltungsinteressen: – Schutz von Behördeninformanten – Zusicherung der Vertraulichkeit
- Private Geheimhaltungsinteressen: – Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 1 i.V.m. Art. 2 I GG): Gesundheitszustand, familiäre Verhältnisse, Einkommens- und Vermögensverhältnisse
- Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (Art. 12, 14 GG)

Rechtsfolgen

- **Kein (!) Ermessen, ob** Akteneinsicht („hat ... zu gestatten“, Umkehrschluss aus § 29 Abs. 2 VwVfG)
- **Keine Akteneinsicht** (bis Verfahrensabschluss) in Entscheidungsentwürfe und Vorbereitungsarbeiten, § 29 Abs. 1 S. 2 VwVfG
- Nur Ermessen, **wo** Akteneinsicht (§ 29 Abs. 3 VwVfG)
- Und Ermessen, **wie** Akteneinsicht (bspw. Kopien)

Verfahren im Baurecht Schleswig-Holstein

Im Baurecht richtet sich eine Akteneinsicht in S-H in erster Linie nach den § 88 LVwG
s.a. § 72 LBO (z.B. **Beteiligung der Nachbarn**)
§ 3 ff. BauGB

Das Prüfverfahren, inwieweit Akteneinsicht zu gewähren ist, ist mit dem oben gem. § 29 VwVfG beschriebenen identisch.

Akteneinsicht gem. IZG-SH

Das IZG-SH ist eine **eigenständig** neben anderen Regelungen bestehende **Anspruchsgrundlage**.

Ausnahmsweise ist ein Geltungsvorrang der bereichsspezifischen Regelung im Einzelfall anzunehmen:

- wenn ein umfassender Informationsanspruch dem Schutzzweck der bereichsspezifischen Norm zuwiderläuft
- wenn durch die bereichsspezifische Norm ausdrücklich der Geltungsvorrang gegenüber anderen Zugangsrechten angeordnet wird

Akteneinsicht gem. IZG-SH

- Anspruchsberechtigt sind gem. § 3 IZG-SH natürliche oder juristische Personen.
- Die „informationspflichtige Stelle“ **hat** grundsätzlich die **Pflicht zur Gewährung** des Zugangs zu den begehrten Informationen.
- Ein berechtigtes Interesse muss hierbei **nicht** nachgewiesen werden.

Akteneinsicht gem. IZG-SH

Antragstellung, § 4 IZG-SH:

- Ein Antrag ist erforderlich.
- Der Antrag muss erkennen lassen, welche Informationen gewünscht werden.
- Ist der Antrag zu unbestimmt, ist die antragstellende Person innerhalb eines Monats aufzufordern, den Antrag zu präzisieren.
- Wird der Antrag bei einer Stelle gestellt, die nicht über die gewünschten Informationen verfügt, leitet sie den Antrag an die zuständige Stelle weiter und informiert die antragstellende Person darüber.

Akteneinsicht gem. IZG-SH

Fristen, § 5 IZG-SH:

- Informationen müssen sobald wie möglich zur Verfügung gestellt werden, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung.
- Die Frist kann auf zwei Monate verlängert werden, wenn die Informationen umfangreich und komplex sind. Über die Verlängerung ist die antragstellende Person zu unterrichten.

2. Während des Verfahrens oder nach Beendigung



Akteneinsicht gem. IZG-SH

Ablehnung eines Antrags, § 6 IZG-SH:

- Ablehnung mit Begründung innerhalb von einem Monat (bzw. zwei Monaten; s. o.), auf Wunsch der antragstellenden Person schriftlich.

Grenzen des Informationszuganges

Ablehnungsgründe sind abschließend in § 9 und § 10 IZG-SH geregelt.

Bei beiden Vorschriften handelt es sich um Abwägungsregelungen.

- nach § 9 IZG-SH ist der Antrag abzulehnen, wenn **öffentliche Interessen** entgegenstehen.
- nach § 10 IZG-SH ist der Antrag abzulehnen, wenn **private Interessen** entgegenstehen.

Ablehnungsgründe gem. § 9 und § 10 IZG-SH:

- nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, die Verteidigung, Beziehungen zum Bund oder einem anderen Land oder innere Sicherheit,
- Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen,
- Durchführung eines laufenden Gerichts-, Ordnungswidrigkeits-, Disziplinar- oder strafrechtlichen Verfahrens,
- interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stelle, die zum Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses erforderlich sind,
- noch nicht abgeschlossene Schriftstücke oder noch nicht aufbereitete Daten,
- Offenbarung personenbezogener Daten,
- Verletzung von Urheberrechten,
- Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse,
- Informationen, die dem Steuer- oder Statistikgeheimnis unterliegen.

Grenzen des Informationszuganges

- Im Rahmen des § 10 IZG-SH sind die **Betroffenen anzuhören**. Stimmen diese einer Herausgabe der Informationen zu, ist diese dem Antragssteller zu gewähren.
- Ohne Zustimmung der Betroffenen: **Abwägungsprozess** zwischen dem Schutzbedürfnis der personenbezogenen Daten und dem öffentlichen Interesse an einer Veröffentlichung

Hier wird in den meisten Fällen **keine Auskunftserteilung** möglich sein, da i.d.R. eine erhebliche Beeinträchtigung der Rechte des Betroffenen erfolgen würde.

- Einzelheiten siehe bitte Ablaufschema -

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

